

GZ.: A 8/4 – 4649/2002

Graz, am 15.2.2007
Mag. Glauning/Mo

Immobilientransaktion Stadt Graz –
Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH
Verwertung der Liegenschaften, EZ 1149
und EZ 301, je KG Messendorf, Areal Reintal
Verzicht auf Ausübung des Vorkaufs- und
Wiederkaufsrechtes;
Zustimmung

Voranschlags-, Finanz- und
LiegenschaftsausschussBerichterstatter:
.....

An den

Gemeinderat

Bekanntlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2002 und 13.11.2003 beschlossen, städtische Liegenschaften im Wert von insgesamt rd. € 75 Millionen von der Stadt Graz an die GBG Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH zu veräußern. Für diese Grundtransaktionen wurden von der GBG Darlehen aufgenommen und hat die Stadt Graz die Haftung gegenüber dem finanzierenden Geldinstitut übernommen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Stadt Graz diese übertragenen Liegenschaften bis zu einer Verwertung rückmietet.

Zusätzlich wurde beschlossen und je im Punkt X. der Kaufverträge vom 11.12.2002 und 15.12.2003 vereinbart, dass der Stadt Graz hinsichtlich des gesamten Vertragsgegenstandes und hinsichtlich jeder einzelnen zum Vertragsgegenstand gehörenden Liegenschaft das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB bis 31.12.2012 bzw. 31.12.2013 und das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB von der GBG eingeräumt wird.

Nunmehr beabsichtigt die GBG die Liegenschaften EZ 1149 und EZ 301, je KG Messendorf, Areal Reintal, im Gesamtausmaß von ca. 180.955 m² im Wege eines Bestand- und Leasingvertrages an Frau Dr. Dagmar Maria Zidek-Poscharnik zu überlassen und ist daher mit dem Ersuchen an die Stadt Graz, A8/4 - Liegenschaftsverkehr herangetreten, für diese Liegenschaften sowohl auf das Vorkaufsrecht als auch auf das Wiederkaufsrecht zu verzichten, damit diese Grundstückstransaktion abgewickelt werden kann. Es wird weiters mitgeteilt, dass die Überlassung in Form eines Bestand- und Leasingvertrages erfolgt, bei dem Frau Dr. Dagmar Maria Zidek-Poscharnik ein monatliches Leasingentgelt von € 10.706,79 zzgl. Ust bei einem Zinssatz von 5 % p.a. an die GBG zu leisten hat. Nach 25 Jahren kann sie den Leasinggegenstand zu einem Restwert von € 2.169.000,- von der GBG erwerben.

Sämtliche baulichen Veränderungen und Investitionen sind bei Beendigung des Leasingverhältnisses je nach Wahl der Leasinggeberin (GBG) unter Wiederherstellung des vorigen Zustandes auf alleinige Kosten der Leasingnehmerin zu entfernen oder im

Leasinggegenstand zu belassen. Im letzteren Fall gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Leasinggeberin (GBG) über.

Der Vertrag soll rückwirkend mit 1.1.2007 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Eine Kündigung ist jeweils am Ende eines Jahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist möglich. Der Leasinggeber (GBG) verzichtet bis 31.12.2031 auf die Ausübung des Kündigungsrechtes.

Dazu darf bemerkt werden, dass durch die Verwertung des Areaales Reintal die von der Stadt Graz zu entrichtende Miete an die GBG von monatlich € 8.122,13 obsolet ist.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung der je im Pkt. X Abs. 1 der Kaufverträge vom 11.12.2002 und 15.12.2003 von der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgesmbH eingeräumten Wiederkaufsrechte an den Liegenschaften EZ 1149 und EZ 301, je KG Messendorf, und macht ihre im Pkt. X Abs. 2 der zit. Kaufverträge eingeräumten Vorkaufsrechte hinsichtlich der angeführten Liegenschaften nicht geltend.

Der Bearbeiter:

Gleiminger

Der Finanzdirektor:

Karl Kemper

Die Abteilungsleiterin:

[Handwritten Signature]

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ... Gemeinderätinnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: